

## Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 10.06.2005  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs

Bereich: Westlich Neue Straße  
(im Stadtteil Morlautern)

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), geändert durch Gesetz vom 19.07.2004 (GVBl. 2004, S. 385) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I vom 01.10.2004, S. 2414) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 23.05.2005 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kaiserslautern ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Stadt Kaiserslautern das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Fläche:  
  
Bereich: Westliche Neue Straße (im Stadtteil Morlautern)
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene Linie umgrenzt.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche ist als Bereich, in welchem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des wirksamen Flächennutzungsplans vom 27.11.2004 abgeleitet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 10.06.2005  
Stadtverwaltung

gez. Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

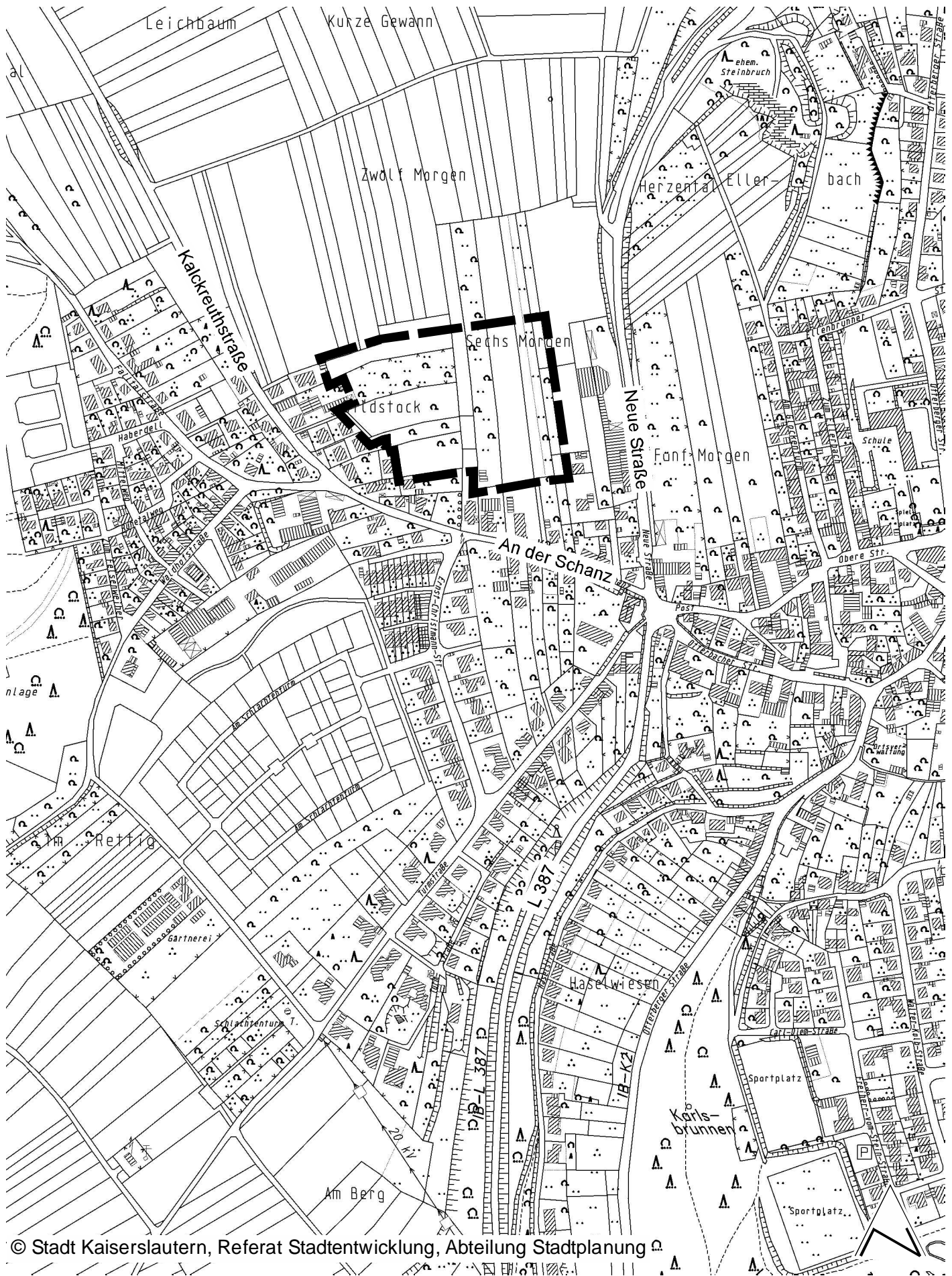
Die Satzung wurde am 11.06.2005 gem. §§ 24, 27 Gemeindeordnung und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 12.06.2005 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 17.06.2005  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Klein  
Stadtamtmann

Anlage: Skizze



© Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 10.06.2005  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**Bereich: Westlich Neue Straße (im Stadtteil Morlautern)**

